

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1956

Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Mai 1956

Nr. 9

Tag	Inhalt:	Seite
17. 5. 56	Gesetz über Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	105
19. 5. 56	Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1956	105

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen.

Vom 17. Mai 1956.

§ 1

(1) Die Hessische Landesregierung wird ermächtigt, kreisangehörigen Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden Beihilfen zum Schuldendienst für Darlehen zu gewähren, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen.

(2) In Härtefällen kann auch für Darlehen, die vor dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen auf dem freien Kapitalmarkt aufgenommen worden sind, Schuldendiensthilfe gewährt werden.

§ 2

Die Gesamtsumme der Darlehen, für die Schuldendiensthilfe gewährt wird, wird auf 75 000 000 Deutsche Mark begrenzt.

§ 3

(1) Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens 20 Jahre gewährt.

(2) Bessern sich die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt seit der Darlehensaufnahme nachhaltig, kann die Schuldendiensthilfe vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden.

§ 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister

für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Mai 1956.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft
und Forsten
Hacker

Verordnung

über den Tag der Kommunalwahlen 1956.

Vom 19. Mai 1956.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 48) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Wahl der Gemeindevertretungen und Kreistage findet am 28. Oktober 1956 statt.

Wiesbaden, den 19. Mai 1956.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
I. V. Franke

Der Minister des Innern
Schneider

[The page contains extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is scattered across the page and does not form any recognizable words or sentences.]